

# RS Vwgh 1998/12/22 96/08/0304

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §67 Abs10;

AVG §66 Abs4;

AVG §68 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/03/22 93/08/0210 3

## Stammrechtssatz

Steht (noch) nicht einmal eine teilweise (ziffernmäßig bestimmbare) Uneinbringlichkeit der betreffenden Sozialversicherungsbeiträge beim Primärschuldner fest, kommt eine Haftung eines Vertreters nach § 67 Abs 10 ASVG (noch) nicht in Betracht (Hinweis E 16.9.1991, 91/15/0028). Ein dennoch von der erstinstanzlichen Behörde von Amts wegen erlassener Haftungsbescheid ist von der Einspruchsbehörde gemäß § 66 Abs 4 AVG mit der Rechtsfolge zu beheben, daß die erstinstanzliche Behörde über diesen Gegenstand (bei gleicher Sachlage und Rechtslage) nicht mehr neuerlich entscheiden darf (Hinweis E 17.9.1991, 91/08/0004, 0093, E 12.1.1993, 91/08/0176), dh - in Bindung an den Behebungsgrund - so lange nicht, als nicht die (gänzliche oder zumindest teilweise) Uneinbringlichkeit feststeht.

## Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Kassation

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996080304.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>